

Satzung
zur
Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
des Landkreises Tübingen
(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am ___ . ___ . _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tübingen vom 20.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2, § 15 Absatz 1 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Holzabfälle“ durch das Wort „Holzmöbel“ ersetzt.

2. In § 6 wird nach dem Absatz 11 folgender Absatz 11 a) eingefügt:

„(11 a) Holzmöbel:

Möbel aus Holz, z.B. Schränke, Küchenmöbel, Kommoden, Bettgestelle, Korbmöbel. Nicht zu Holzmöbel gehören Gegenstände, die noch einen höheren Anteil anderer Materialien enthalten, z.B. Polstermöbel, Spiegeltüren, Bettroste mit Metallfederkern, Tische oder Stühle mit Metallfüßen.“

3. § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landkreis kann verlangen, dass Auskünfte schriftlich erteilt und schriftliche Nachweise vorgelegt werden.“

4. In § 9 Absatz 2 Ziffer 2 werden nach dem Wort „Holzabfälle“ die Worte „inklusive Holzmöbel“ eingefügt und die Worte „und Haushaltsauflösungen“ gestrichen.

5. In § 10 Absatz 2 wird die Abkürzung „z.B.“ gestrichen.

In § 10 Absatz 4 werden die Worte „im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG „ durch die Worte „aus privaten Haushaltungen“ und das Wort „Holz“ durch „Holzmöbel“ ersetzt.

6. In § 22 wird der Bezug „Holzabfällen (§ 6 Abs. 11)“ durch den Bezug „Holzmöbel (§ 6 Abs. 11 a)“ ersetzt.

7. § 23 Absätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren für die Entsorgung der in § 22 Abs.1 genannten Abfälle betragen je Behälter:

bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr mit 12 Mindestleerungen
mit 40 Liter Füllraum	19,61 €	2,55 €	50,21 €
mit 60 Liter Füllraum	29,42 €	3,83 €	75,38 €
mit 120 Liter Füllraum	58,85 €	7,66 €	150,77 €
mit 240 Liter Füllraum	117,70 €	15,32 €	301,54 €
mit 660 Liter Füllraum	323,68 €	42,14 €	829,36 €
mit 1.100 Liter Füllraum	539,47 €	70,23 €	1.382,23 €

bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Ge- samtgebühr mit 24 Mindestleerungen
mit 660 Liter Füllraum	747,37 €	42,14 €	1.758,73 €
mit 1.100 Liter Füllraum	1.178,95 €	70,23 €	2.864,47 €

Bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens 12 Leerungen berechnet, bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit mindestens 24 Leerungen.

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 6 d hat der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Behälterjahresgebühr für einen Behälter mit 40 l Füllraum sowie die Leerungsgebühren für zwölf Leerungen zu entrichten. Der Verpflichtete erhält beim Landratsamt sieben Abfallsäcke für Hausmüll gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3.

- (2) Die Behältergebühren für die Entsorgung von Bioabfällen gem. § 22 Abs. 2 betragen

mit	40 l Füllraum	48,16 €
mit	60 l Füllraum	72,24 €
mit	80 l Füllraum	96,32 €
mit	120 l Füllraum	144,48 €
mit	240 l Füllraum	288,96 €

- (3) Die Gebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 22 Abs. 3 betragen je Behälter:

bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr bei 12 Mindestleerungen
mit 40 Liter Füllraum	0,00 €	2,55 €	30,60 €
mit 60 Liter Füllraum	0,00 €	3,83 €	45,96 €
mit 120 Liter Füllraum	0,00 €	7,66 €	91,92 €
mit 240 Liter Füllraum	0,00 €	15,32 €	183,84 €
mit 660 Liter Füllraum	0,00 €	42,14 €	505,68 €
mit 1.100 Liter Füllraum	0,00 €	70,23 €	842,76 €

bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr bei 24 Mindestleerungen
mit 660 Liter Füllraum	100,00 €	42,14 €	1.111,36 €
mit 1.100 Liter Füllraum	100,00 €	70,23 €	1.785,52 €

Bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens 12 Leerungen berechnet, bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit mindestens 24 Leerungen.

- (4) Die Erstausrüstung der Grundstücke mit Abfallbehältern, die Abmeldung und Rückgabe von Abfallbehältern sowie der Austausch von beschädigten Behältern, deren Beschädigung vom Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu vertreten ist, sind gebührenfrei. Für jede sonstige Änderung der Anzahl oder Größe von Restmüll- oder Bioabfallbehältern wird eine Gebühr erhoben. Die Änderungsgebühr beträgt bei Abfallbehältern mit 40 Liter bis einschließlich 1.100 Liter Füllraum:

je Auftragsbearbeitung 25,35 €

Für die Nachrüstung der Abfallbehälter von 40 Liter bis 240 Liter Füllraum mit Schwerkraftschlössern, wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt je Schloss: 40,00 €

- (5) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke (§ 13 Abs. 1 Ziff. 3) und für die Entleerung von Behältern mit Banderolen (§ 16 Abs. 3) ist durch den Erwerb des Sackes bzw. der Banderole abgegolten. Die Gebühr beträgt je Abfallsack bzw. je Banderole
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| A) je Abfallsack für Hausmüll | 5,75 € |
| B) je Abfallsack für Laub und Mähgut | 3,20 € |
| C) je Banderole | 15,00 € |

Für den Erwerb von Inlettsäcken für Bioabfallbehälter sind folgende Gebühren zu entrichten

- | | |
|--|--------|
| D) 5 Inlettsäcke (eine Rolle) für je 40 bis 80 Liter | 3,90 € |
| E) 5 Inlettsäcke (eine Rolle) für je 120 Liter | 4,60 € |
| F) 5 Inlettsäcke (eine Rolle) für je 240 Liter | 5,60 € |

- (6) Die Benutzungsgebühren betragen je angefangene Tonne

1. für die Entsorgung von Bodenaushub (§ 6 Abs. 13) auf den Bodenaushubdeponien des Landkreises 6,00 €
2. für die Entsorgung von nicht verwertbarem Bauschutt (§ 6 Abs. 14) und nicht verwertbarem Straßenaufbruch (§ 6 Abs. 16) auf der Monoecke der Entsorgungsanlage „Schinderklinge“, Kusterdingen 27,00 €
für Kleinanlieferer bis 0,5 m³ 20,00 €

Ist auf der Abfallentsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit, so bemisst sich die Gebühr je angefangene Tonne bei Anlieferung

1. mit LKW nach dessen zulässiger Nutzlast, multipliziert mit vorstehendem Gebührensatz,
2. im Container nach dessen Volumen. Der Faktor für die Umrechnung des Containervolumens in Gewicht beträgt 1,5 Tonnen je Kubikmeter; das danach ermittelte Gewicht ist mit vorstehendem Gebührensatz zu multiplizieren.

Soweit die Entsorgung der angelieferten Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren zusätzliche Gebühren in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für

zusätzlichen Personaleinsatz
je angefangene Stunde 30,00 € und

für zusätzlichen Maschineneinsatz
je angefangene Raupenstunde 65,00 €

Fremdkosten für erforderliche Leistungen (z.B. Analyse-, Vermessungskosten) werden zu Lasten des Gebührenschuldners auf Nachweis zusätzlich erhoben.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Tübingen, den __ . __ . ____

Joachim Walter
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, __ . __ . ____

Landratsamt